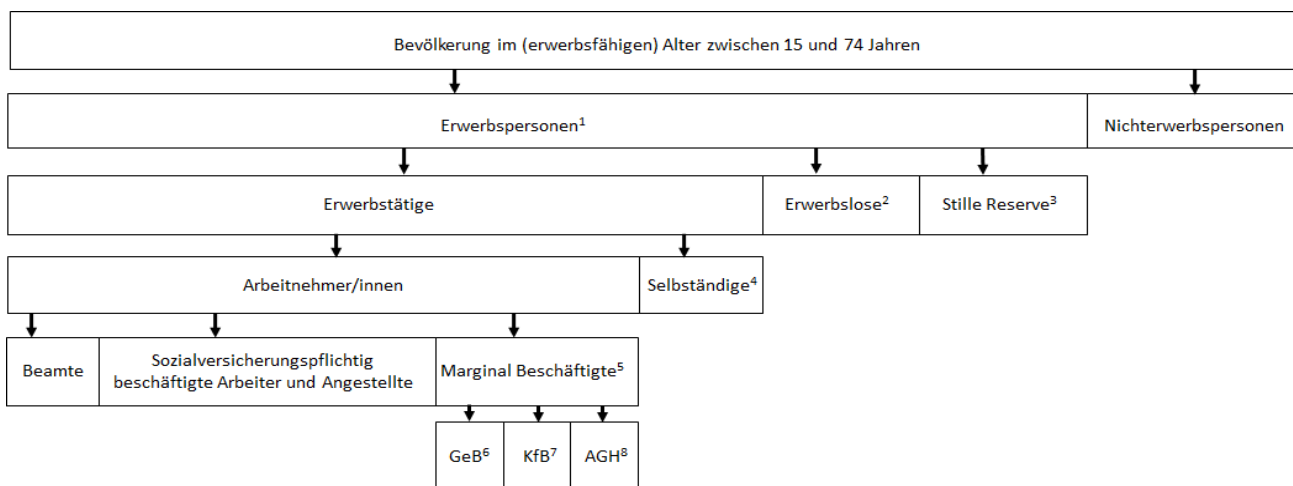


# Definitionen

## Erwerbstätige

Zu den Erwerbstätigen zählen alle Personen, die einer – auch geringfügigen und nicht zum Lebensunterhalt ausreichenden – Tätigkeit zum Zwecke des Erwerbs nachgehen, unabhängig von der von ihnen tatsächlich geleisteten oder vertragsmäßig zu leistenden Arbeitszeit. Zu den Erwerbstätigen gehören demnach alle Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (Beamte einschließlich Soldaten, Angestellte, Arbeiter und Auszubildende), als Selbstständige ein Gewerbe beziehungsweise eine Landwirtschaft betreiben, einen freien Beruf ausüben oder als mithelfende Familienangehörige tätig sind. Erwerbstätige, die mehrere Tätigkeiten ausüben, werden nur einmal nach ihrer Haupttätigkeit erfasst.

## Schaubild zur Struktur der Erwerbstätigkeit



- 1 Personen, die mindestens eine Stunde in der Woche erwerbstätig sind
- 2 Erwerbspersonen, die nicht erwerbstätig sind, aber bereit sind, innerhalb von 14 Tagen eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Zusätzlich wurde in den letzten 4 Wochen aktiv nach einer Erwerbstätigkeit gesucht.
- 3 Personen, die zwar grundsätzlich bereit sind, eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, aber aus den verschiedensten Gründen nicht aktiv danach suchen.
- 4 Einschließlich mithelfender Familienangehöriger
- 5 Personen, die keiner „voll sozialversicherungspflichtigen“ Beschäftigung nachgehen.
- 6 Geringfügig entlohnte Beschäftigte
- 7 Kurzfristig Beschäftigte nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV
- 8 Arbeitsgelegenheiten in der Mehraufwandsvariante nach § 16 Abs. 3 SGB II.

Stand: 2019

Quelle: Statistische Ämter des Bundes und der Länder, Arbeitskreis Erwerbstätigenrechnung

## Arbeitnehmer

Arbeitnehmer üben ihre Haupttätigkeit auf vertraglicher Basis für eine Arbeitgeberin beziehungsweise einen Arbeitgeber in einem abhängigen Arbeitsverhältnis aus und erhalten hierfür eine Vergütung (Arbeitnehmerentgelt: Lohn beziehungsweise Gehalt). Ein Arbeitsverhältnis zwischen Arbeitgeberin/Arbeitgeber und Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer ist gegeben, wenn zwischen beiden ein förmlicher oder auch formloser Vertrag besteht, der normalerweise von beiden Parteien freiwillig abgeschlossen worden ist und demzufolge der Arbeitnehmer für den Arbeitgeber gegen eine Geld- oder Sachvergütung arbeitet.

Im Einzelnen zählen hierzu:

- sozialversicherungspflichtig Beschäftigte,
- Personen in beruflicher Ausbildung einschließlich Praktikantinnen und Praktikanten sowie Volontärinnen und Volontäre,
- geringfügig entlohnte und kurzfristig Beschäftigte,
- Beamtinnen und Beamte, Richterinnen und Richter, Soldatinnen und Soldaten,
- Personen im freiwilligen Wehrdienst und Freiwilligendienst,
- Personen in Beschäftigungsprogrammen (zum Beispiel von den Arbeitsagenturen geförderte Beschäftigungen),
- Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter,
- Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter,
- Anteilseignerinnen und Anteilseigner von Kapitalgesellschaften, wenn sie in diesen Gesellschaften arbeiten,
- Führungskräfte und
- Hauspersonal

Daneben gelten auch Personen, die vorübergehend nicht arbeiten, sofern sie formell mit ihrem Arbeitsplatz verbunden sind (zum Beispiel Urlauber, Kranke, Streikende, Ausgesperrte, Mutterschafts- und Elternurlauber, Schlechtwettergeldempfänger und so weiter) als abhängig beschäftigt.

### **Beschäftigtenstatistik**

Die Beschäftigtenstatistik beruht auf einer Totalauszählung der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zum jeweiligen Stichtag. Sie basiert auf einem integrierten und automatischen Meldeverfahren zwischen Arbeitgebern, Krankenkassen, Rentenversicherungen und der Bundesagentur für Arbeit. Dabei werden von den auskunftspflichtigen Arbeitgebern Angaben über alle Arbeitnehmer, einschließlich der Auszubildenden, die kranken-, pflege- und rentenversicherungspflichtig oder beitragspflichtig nach dem SGB III sind beziehungsweise für die Beitragsanteile zu den gesetzlichen Rentenversicherungen entrichtet werden, übermittelt. Die Aufbereitung der Daten und Veröffentlichung von Ergebnissen nach Bezirken erfolgt durch die Bundesagentur für Arbeit. Darüber hinaus werden vom Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern Auswertungen nach Ländern, Kreisen und Gemeinden vorgenommen.

### **Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer**

Sozialversicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer sind alle Arbeitnehmer einschließlich der zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten, die krankenversicherungspflichtig, rentenversicherungspflichtig und/oder beitragspflichtig zur Arbeitslosenversicherung nach dem Arbeitsförderungsgesetz sind oder für die von den Arbeitgebern Beitragsanteile zur Rentenversicherung zu entrichten sind. Aus dieser Abgrenzung ergibt sich, dass in der Regel alle Arbeiter und Angestellten (einschließlich Personen in beruflicher Ausbildung) erfasst werden. Nicht zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen dagegen die Selbstständigen, mithelfenden Familienangehörigen, Beamte, Berufs- und Zeitsoldaten sowie die sogenannten geringfügig Beschäftigten (Marginal Beschäftigte).

Die Wirtschaftsgliederung wird nach der „Klassifikation der Wirtschaftszweige, Ausgabe 2008 (WZ 2008)“ verschlüsselt.

Der Unterscheidung der sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer nach Voll- und Teilzeitbeschäftigten liegen die von den Arbeitgebern in den Meldebelegen erteilten Angaben über die arbeitsvertraglich vereinbarte Wochenarbeitszeit zu Grunde.

### **Auszubildende**

Auszubildende sind Personen, die auf Grund eines Ausbildungsvertrages nach dem Berufsbildungsgesetz oder der Handwerksordnung eine betriebliche Berufsausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf durchlaufen.

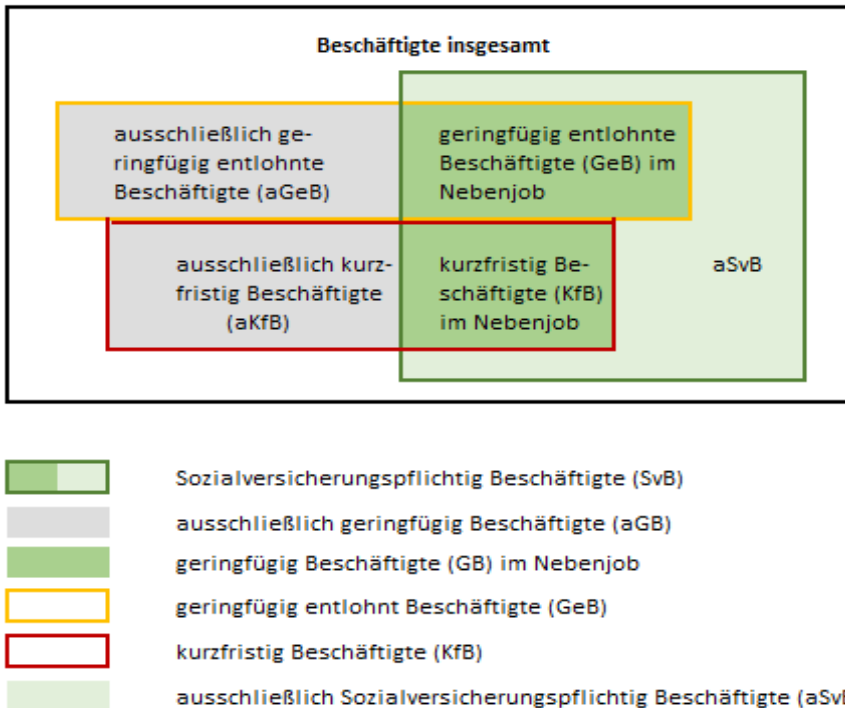
### **Geringfügig entlohnte Beschäftigte (GeB)**

Dabei handelt es sich um Mini-Jobber auf 450 Euro-Basis. Dieser Beschäftigungsform kann einerseits im Nebenjob nachgegangen werden, andererseits kann sie auch als ausschließliche Beschäftigung ausgeübt werden. In diesem Falle stellen sie einen Teil der sogenannten „marginal Beschäftigten“ dar.

### **Ausschließlich geringfügig Beschäftigte (aGB)**

Neben den ausschließlich geringfügig entlohten Beschäftigten (Mini-Jobber auf 450 Euro-Basis) zählen hier auch ausschließlich kurzfristige Beschäftigte (zum Beispiel Werksstudenten) dazu.

## Schaubild Beschäftigungsformen



Quelle: Eigene Darstellung

### Ein- und Auspendler

Die Einpendler sind alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten, die ihren Wohnort außerhalb von Dresden und ihren Arbeitsort in Dresden haben. Die Zahl der Auspendler sind die Beschäftigten, die ihren Wohnort in Dresden haben und deren Arbeitsort sich außerhalb von Dresden befindet.

Der Pendlersaldo wird aus der Differenz von Ein- und Auspendlern gebildet.

### Arbeitslose (arbeitslose Arbeitsuchende)

Arbeitsuchende sind arbeitslos, wenn sie

- vorübergehend nicht in einem Beschäftigungsverhältnis stehen oder nur eine weniger als 15 Stunden pro Woche umfassende Beschäftigung ausüben (Beschäftigungslosigkeit)
- eine versicherungspflichtige Beschäftigung suchen (Eigenbemühungen)
- die den Vermittlungsbemühungen zur Verfügung stehen, also arbeiten dürfen, arbeitsfähig und -bereit sind (Verfügbarkeit)
- in der Bundesrepublik Deutschland wohnen
- nicht jünger als 15 Jahre sind und die Altersgrenze für den Renteneintritt noch nicht erreicht haben
- sich bei einer Agentur für Arbeit arbeitslos gemeldet haben.

Teilnehmer an Maßnahmen der aktiven Arbeitsmarktpolitik gelten nicht als arbeitslos (siehe Unterbeschäftigung). Nicht als arbeitslos gelten ferner insbesondere Personen, die

- mehr als zeitlich geringfügig erwerbstätig sind (mindestens 15 Stunden pro Woche),
- nicht arbeiten dürfen oder können,
- ihre Verfügbarkeit einschränken,
- die Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht haben,
- sich als Nichtleistungsempfänger länger als drei Monate nicht mehr bei der zuständigen Agentur für Arbeit gemeldet haben,
- arbeitsunfähig erkrankt sind,
- Schüler, Studenten und Schulabgänger sind, die nur eine Ausbildungsstelle suchen sowie
- arbeitslaubnispflichtige Ausländer und deren Familienangehörige sowie Asylbewerber ohne Leistungsbezug sind, wenn ihnen der Arbeitsmarkt verschlossen ist.

### Arbeitslosenquote

Arbeitslosenquoten zeigen die relative Unterauslastung des Arbeitskräfteangebots an, indem sie die (registrierten) Arbeitslosen zu den Erwerbspersonen (EP = Erwerbstätige + Arbeitslose) als Quoten in Beziehung setzen. Die Nennergröße wird als Bezugsgröße bezeichnet. Der Kreis der Erwerbspersonen beziehungsweise der Erwerbstätigen kann unterschiedlich abgegrenzt werden:

- Arbeitslosenquote, bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen (EP):  
alle zivilen Erwerbstätigen sind die Summe aus den abhängigen zivilen Erwerbstätigen sowie Selbstständigen und mithelfenden Familienangehörigen;

- Arbeitslosenquote, bezogen auf die abhängigen zivilen Erwerbspersonen (AEP):  
der Nenner enthält nur die abhängigen zivilen Erwerbstätigen, das heißt die Summe aus sozialversicherungspflichtig Beschäftigten (einschließlich Auszubildende), geringfügig Beschäftigten und Beamten (ohne Soldaten).

### Langzeitarbeitslose

Als Langzeitarbeitslose gelten nach § 18 Abs. 1 SGB III alle Personen, die am jeweiligen Stichtag der Zählung ein Jahr (hier: 364 Tage) und länger bei den Agenturen für Arbeit oder bei den Trägern für Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II arbeitslos gemeldet waren.

### Unterbeschäftigung

In der Unterbeschäftigungsrechnung werden zusätzlich zu den registrierten Arbeitslosen auch die Personen erfasst, die nicht als arbeitslos im Sinne des SGB gelten, weil sie Teilnehmer an einer Maßnahme der Arbeitsmarktpolitik sind oder einen arbeitsmarktbedingten Sonderstatus besitzen. Es wird unterstellt, dass ohne den Einsatz dieser Maßnahmen die Arbeitslosigkeit entsprechend höher ausfallen würde. Mit dem Konzept der Unterbeschäftigung wird zweierlei geleistet: (1) Es wird ein möglichst umfassendes Bild vom Defizit an regulärer Beschäftigung in einer Volkswirtschaft gegeben. (2) Realwirtschaftliche (insbesondere konjunkturell) bedingte Einflüsse auf den Arbeitsmarkt können besser erkannt werden, weil der Einsatz entlastender Arbeitsmarktpolitik zwar die Arbeitslosigkeit, nicht aber die Unterbeschäftigung verändert.

### Personen in Bedarfsgemeinschaften

Personen in Bedarfsgemeinschaften nach dem SGB II bilden eine Gemeinschaft, die füreinander entsteht. Innerhalb der Grundsicherungsstatistik SGB II lassen sie sich gemäß nachfolgendem Schaubild differenzieren.

#### Schaubild zu Personen in Bedarfsgemeinschaften

Personen in Bedarfsgemeinschaften			
Leistungsberechtigte (LB)		Nicht Leistungsberechtigte (NLB)	
Regelleistungsberechtigte (RLB)		Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)	vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)
erwerbsfähig (ELB)	nicht erwerbsfähig (NEF)		Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)
Arbeitslosengeld II - Empfänger	Sozialgeldempfänger		

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

### Regelleistungsberechtigte (RLB)

Personen mit Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld erhalten den Status Regelleistungsberechtigte. Dazu zählen Personen, die Anspruch auf folgende Leistungsarten haben:

- Regelbedarf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld (§§ 20, 23 SGB II)
- Mehrbedarfe (§ 21 SGB II)
- laufende und einmalige Leistungen für Unterkunft und Heizung einschließlich Nachzahlung von Heiz- und Betriebskosten sowie Heizmittelbevorratung, Wohnbeschaffungskosten, Mietschulden und Instandhaltungs- und Reparaturkosten bei selbst bewohntem Wohneigentum (§ 22 SGB II)
- befristeter Zuschlag nach dem Bezug von Arbeitslosengeld (§ 24 SGB II alte Fassung, entfallen ab 1. Januar 2011).

Da die Statistikstelle der Bundesagentur für Arbeit die Regelleistungsberechtigten als die hauptsächliche Gruppe für Standardberichterstattung betrachtet und empfiehlt, liegt der Fokus in der Datenbereitstellung in dieser Broschüre ebenfalls auf diese Gruppe.

### Erwerbsfähige Leistungsberechtigte (ELB)

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehen Arbeitslosengeld II. Als erwerbsfähige Leistungsberechtigte gelten gemäß § 7 SGB II Personen, die

- das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze zum Renteneintritt noch nicht erreicht haben
- erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind und
- ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben.

Als erwerbsfähig gilt gemäß § 8 SGB II, wer nicht durch Krankheit oder Behinderung auf absehbare Zeit außerstande ist, unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig zu sein. Hilfebedürftig ist gemäß § 9 SGB II, wer seine Eingliederung in Arbeit sowie seinen Lebensunterhalt und den Lebensunterhalt der mit ihm in Bedarfsgemeinschaft (BG) lebenden Personen nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, vor allem nicht durch Aufnahme einer zumutbaren Arbeit oder dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe auch nicht von anderen (Angehörige, andere Leistungsträger) erhält. Hierzu gehören auch Jugendliche unter 18 Jahren, die eine Schule besuchen und in einer Bedarfsgemeinschaft leben. Erwerbsfähige Leistungsberechtigte beziehen Arbeitslosengeld II. Arbeitslosengeld II ist Teil der sozialen Mindestsicherung.

**Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte (NEF)**

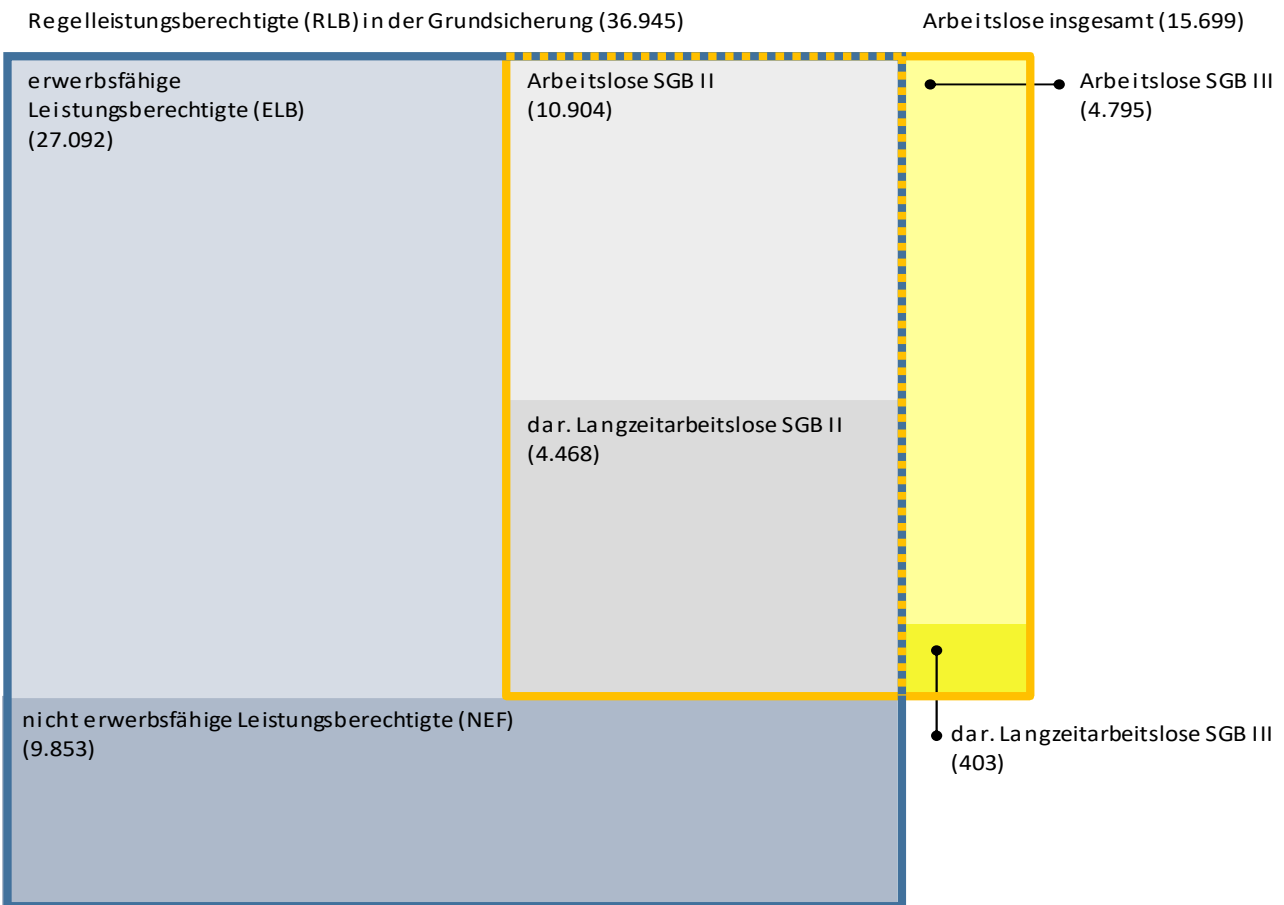
Alle Personen innerhalb einer Bedarfsgemeinschaft, die noch nicht im erwerbsfähigen Alter sind (unter 15 Jahren) oder aufgrund ihrer gesundheitlichen Leistungsfähigkeit und eventuell rechtlicher Einschränkungen nicht in der Lage sind, mindestens drei Stunden täglich unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes zu arbeiten, können als nicht erwerbsfähige Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft bei Hilfebedürftigkeit Leistungen erhalten. Nicht erwerbsfähige Leistungsberechtigte haben Anspruch auf Sozialgeld. Sozialgeld wird zu den Leistungen der sozialen Mindestsicherung gezählt.

**Sonstige Leistungsberechtigte (SLB)**

Neben den Regelleistungsberechtigten gibt es sonstige Leistungsberechtigte. Zu dieser abgegrenzten Personengruppe gehören alle leistungsberechtigten Personen, die – im Gegensatz zu den Regelleistungsberechtigten – keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld haben. Dazu zählen alle Personen, die ausschließlich folgende Leistungen erhalten:

- abweichend zu erbringende Leistungen nach § 24 Abs. 3 SGB II, wie zum Beispiel Erstausrüstung der Wohnung
- Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung zur Vermeidung der Hilfebedürftigkeit nach § 26 SGB II Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 3
- Leistungen für Auszubildende nach § 27 SGB II
- Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II.

**Schaubild Leistungsberechtigung und Arbeitslosigkeit im SGB II und SGB III 2019**



Das Schaubild ist eine vereinfachte Darstellung der Bestandsgrößen aus der Grundsicherungs- und Arbeitslosenstatistik. Die Flächengrößen spiegeln das reale Verhältnis der Eckwerte zueinander wider. Als Basisgröße wird der Bestand der Regelleistungsberechtigten (RLB) in der Grundsicherung (blauer Kasten) verwendet. Daten der Grundsicherung sind blau und Daten der Arbeitslosenstatistik gelb umrandet.

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

### **Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen (AUS)**

Vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen haben aufgrund von rechtlichen Vorschriften zwar keinen Anspruch auf Geldleistungen, sind aber nach § 7 Abs. 3 SGB II als Mitglieder von Bedarfsgemeinschaften zu berücksichtigen. Folgende Ausschlussgründe sind möglich:

- Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- Anspruch auf BAföG/BAB
- Anspruch auf Altersrente
- stationäre Unterbringung (länger als sechs Monate)
- sonstiger Grund, wie zum Beispiel vorrangige andere Leistungen.

### **Kinder ohne Leistungsanspruch (KOL)**

Minderjährige unverheiratete Kinder in Bedarfsgemeinschaften erhalten, wenn sie ihren individuellen Bedarf durch eigenes Einkommen decken können, also individuell nicht hilfebedürftig sind, den Status Kind ohne Leistungsanspruch.

### **Bedarfsgemeinschaft (BG)**

Eine Bedarfsgemeinschaft bezeichnet eine Konstellation von Personen, die im selben Haushalt leben und gemeinsam wirtschaften. Von jedem Mitglied der BG wird erwartet, dass es sein Einkommen und Vermögen zur Deckung des Gesamtbedarfs aller Angehörigen der BG einsetzt (Ausnahme: Kinder). Es besteht eine sogenannte bedingte Einstandspflicht. Eine BG (gem. § 7 SGB II) hat mindestens einen Leistungsberechtigten. Des Weiteren zählen dazu:

- a) die im Haushalt lebenden Eltern, der im Haushalt lebende Elternteil und/oder der im Haushalt lebende Partner dieses Elternteils des Leistungsberechtigten, sofern der LB das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat,
- b) als Partner des Leistungsberechtigten
  - der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte,
  - der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner,
  - eine Person, die mit dem Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen,
- c) die dem Haushalt angehörenden unverheirateten Kinder des Leistungsberechtigten, wenn sie das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhaltes nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.

Bedarfsgemeinschaften unterteilen sich aufgrund ihrer Zusammensetzungen aus den verschiedenen Personengruppen in Regelleistungsbedarfsgemeinschaften (RL-BG) und sonstige Bedarfsgemeinschaften (S-BG). In einer RL-BG muss mindestens ein Regelleistungsberechtigter leben. Außerdem können dieser auch Nicht Leistungsberechtigte, das heißt vom Leistungsanspruch ausgeschlossene Personen sowie minderjährige Kinder ohne Leistungsanspruch, angehören. Sonstigen Bedarfsgemeinschaften gehört kein Regelleistungsberechtigter an. In diesen leben ausschließlich sonstige Leistungsberechtigte sowie Nicht Leistungsberechtigte. Vom Begriff der BG abzugrenzen sind Haushaltsgemeinschaften und Zweckgemeinschaften (wie zum Beispiel Studenten-WGs).

### **Aufstocker**

Die BA definiert arbeitslose Erwerbsfähige, die zur Existenzsicherung neben Arbeitslosengeld nach dem SGB III auch Arbeitslosengeld II erhalten, als Aufstocker. Es handelt sich demnach um Personen, deren Arbeitslosengeld nicht ausreicht, um den Bedarf der Bedarfsgemeinschaft zu decken. Das Arbeitslosengeld wird um die entsprechenden Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II „aufgestockt“.

### **Leistungen nach SGB XII**

Eine Person erhält Sozialhilfe, wenn diese nicht in der Lage ist, aus eigener Kraft ihren Lebensunterhalt zu bestreiten oder diese einer Hilfe in speziellen Lebenssituationen bedarf. Die Sozialhilfe tritt dann mit ihren Leistungen ein, wenn andere Sozialleistungssysteme nicht, noch nicht oder unzureichend greifen und wirkt für jeden Bürger, der in Not geraten ist, unterschiedslos. Zum 1. Januar 2005 erfuhr das Sozialhilferecht in Deutschland mit Inkrafttreten des SGB II und des SGB XII eine grundlegende Umgestaltung. Im SGB XII (Sozialgesetzbuch (SGB) - Zwölftes Buch (XII) – Sozialhilfe) wurden die zuvor im Bundessozialhilfegesetz (BSHG) sowie im Gesetz über eine bedarfsorientierte Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (GSiG) geregelten Leistungen zusammengeführt. Die Kapitel 3 bis 9 regeln die Leistungen der Sozialhilfe wie folgt im Einzelnen:

3. Kapitel: Hilfe zum Lebensunterhalt
4. Kapitel: Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
5. Kapitel: Hilfe zur Gesundheit
6. Kapitel: Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
7. Kapitel: Hilfe zur Pflege
8. Kapitel: Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
9. Kapitel: Hilfe in anderen Lebenslagen

Hilfe zum Lebensunterhalt (HLU – „Sozialgeld“ gemäß SGB XII Kapitel 3 ) erhalten vom SGB II und vom 4. Kapitel SGB XII nicht erfasste Personen, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können, vor allem aus ihrem Einkommen, Eigentum und Vermögen sowie aus Zahlungen anderer Sozialleistungsträger. Diese Hilfe kann durch laufende und einmalige Leistungen gewährt werden. Leistungen der HLU außerhalb von Einrichtungen zählen zur sozialen Mindestsicherung.

Bei der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung handelt es sich um eine eigenständige, ebenfalls bedarfsabhängige Leistung zur Sicherung des Lebensunterhaltes speziell von älteren bzw. im Sinne des § 43 Abs. 2 SGB VI dauerhaft voll erwerbsgeminderten Menschen. Anspruchsberechtigt sind zum einen Personen, die die gesetzliche Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind. Diese Leistungsart gehört der sozialen Mindestsicherung an.

Die Leistungen nach dem 5. bis 9. Kapitel SGB XII, bis 2004 gemäß Bundessozialhilfegesetz Hilfe in besonderen Lebenslagen (HbL), haben zum Ziel, denjenigen zu helfen, die sich in einer besonders schwierigen Lebenssituation befinden (zum Beispiel Pflegebedürftigkeit, Krankheit, Behinderung), soweit die eigenen Mittel zur Bewältigung ihrer Notlage nicht ausreichen.

### **Allgemeines Wohngeld**

Das allgemeine Wohngeld wird auf Antrag bei den Wohngeldstellen der kreisfreien Städte und Landkreise bewilligt. Es wird für die Mieter von Wohnungen oder einzelner Zimmer als Mietzuschuss und für die Eigentümer von Wohnraum (Eigenheimen, Eigentumswohnungen) als Lastenzuschuss gewährt. Die Höhe des zu gewährenden Wohngeldes richtet sich nach:

- den berücksichtigungsfähigen Wohnkosten (Miete/Belastung)
- dem Gesamteinkommen und
- der Haushaltsgröße

Das allgemeine Wohngeld entspricht in etwa dem Tabellenwohngeld, das bis 2000 gewährt wurde.

### **Miete**

Miete ist das Entgelt für die Gebrauchsüberlassung von Wohnraum aufgrund von Mietverträgen oder ähnlichen Nutzungsverträgen, einschließlich Umlagen, Zuschlägen und Vergütungen.

### **Belastung (im Sinne des Wohngeldgesetzes)**

Die Belastung umfasst die finanziellen Aufwendungen des Eigentümers eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung für den Kapaldienst (Tilgung und Zins) und die Bewirtschaftung (Instandhaltungs-, Betriebs- und Verwaltungskosten).

### **Asylbewerber**

Hilfebedürftige Personen, die sich in einem laufenden Asylverfahren befinden sowie deren Angehörige, haben Anspruch auf Regelleistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG). Hilfebedürftigkeit besteht für Asylbewerber beispielsweise, wenn diese durch eine fehlende Arbeitserlaubnis kein Einkommen beziehen können. Diese Leistungen sind Bestandteil der sozialen Mindestsicherung. Grundlage ist die Asylbewerberleistungsstatistik des Statistischen Landesamtes, die sowohl Daten über die Empfänger von Leistungen als auch Daten über die Einnahmen und Ausgaben nach dem AsylbLG beinhaltet. Die Informationen dieser jährlichen Statistik spiegeln die sozialen und finanziellen Auswirkungen des AsylbLG wider. Leistungsberechtigte nach § 1 Abs. 1 AsylbLG sind Ausländer, die sich tatsächlich im Bundesgebiet aufhalten und die

1. eine Aufenthaltsgestattung nach dem Asylverfahrensgesetz besitzen,
2. über einen Flughafen einreisen wollen und denen die Einreise nicht oder noch nicht gestattet ist,
3. wegen des Krieges in ihrem Heimatland eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 oder § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 4 Satz 1, Abs. 4a, 4b oder Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
4. eine Duldung nach § 60a des Aufenthaltsgesetzes besitzen,
5. vollziehbar ausreisepflichtig sind, auch wenn eine Abschiebungsandrohung noch nicht oder nicht mehr vollziehbar ist,
6. Ehegatten, Lebenspartner oder minderjährige Kinder der in den Nummern eins bis fünf genannten Personen sind, ohne dass sie selbst die dort genannten Voraussetzungen erfüllen, oder
7. einen Folgeantrag nach § 71 des Asylverfahrensgesetzes oder einen Zweitantrag nach § 71a des Asylverfahrensgesetzes stellen.

Ab 2019: Durch die unterjährigen gesetzlichen Änderungen im AsylbLG zum 01.09.2019 und damit verbundenen Änderungen der Anspruchsvoraussetzungen in § 3a AsylbLG konnte die bisherige Zuordnung der Regelbedarfsstufen auf die Stellung zum Haushaltvorstand nicht beibehalten werden. Die Änderungen bei der Zuordnung führten unter anderem zu einem Anstieg bei den sonstigen Haushalten (zum Teil war keine eindeutige Zuordnung mehr möglich).

### **Kindeswohlgefährdung**

Eine Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn als Ergebnis der Gefährdungseinschätzung eine Situation bejaht wurde, in der eine erhebliche Schädigung des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes/Jugendlichen bereits eingetreten ist oder mit ziemlicher Sicherheit zu erwarten ist und diese Situation von den Sorgeberechtigten nicht abgewendet wird oder werden kann.

### **Latente Kindeswohlgefährdung**

Kann die Frage nach der gegenwärtig tatsächlich bestehenden Gefahr nicht eindeutig beantwortet werden, besteht aber der Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung beziehungsweise kann eine Kindeswohlgefährdung nicht ausgeschlossen werden, ist von einer latenten Kindeswohlgefährdung auszugehen.

### **keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf**

Wird im Zuge der Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung zwar ausgeschlossen, aber weiterer beziehungsweise anderweitiger Unterstützungsbedarf festgestellt, so liegt keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfe- und Unterstützungsbedarf vor.

### **Art der Kindeswohlgefährdung**

Unter **Vernachlässigung** versteht man die anhaltende oder wiederholte Unterlassung fürsorglichen Handelns der sorgeverantwortlichen Personen (Eltern oder andere Betreuungspersonen). Vernachlässigung kann auf erzieherischer oder körperlicher Ebene erfolgen, zum Beispiel fehlende erzieherische Einflussnahme bei unregelmäßigem Schulbesuch oder unzureichende Pflege und Versorgung des Kindes zum Beispiel mit Nahrung, sauberer Kleidung oder Hygiene.

- Zu **körperlicher Misshandlung** zählen Handlungen der Eltern oder anderer Betreuungspersonen, die durch Anwendung von körperlichem Zwang oder Gewalt vorhersehbar erhebliche physische oder seelische Beeinträchtigungen des jungen Menschen und seiner Entwicklung zur Folge haben können.
- **Psychische Misshandlung** umfasst feindselige, abweisende oder ignorierende Verhaltensweisen der Eltern oder anderer Bezugspersonen sofern sie fester Bestandteil der Erziehung sind. Dazu gehört zum Beispiel die feindselige Ablehnung des Kindes, das Anhalten/Zwingen des Kindes zu strafbarem Verhalten, das Isolieren des Kindes vor sozialen Kontakten oder das Verweigern von emotionaler Zuwendung. Eine weitere Fallgruppe der psychischen Misshandlung sind Minderjährige, die wiederholt massive Formen der Partnergewalt in der Familie erleben oder eine gezielte Entfremdung von einem Elternteil
- Unter **sexuelle Gewalt** fallen Straftaten gegenüber Kindern und Jugendlichen, die gegen das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verstoßen und damit negative Auswirkungen auf die Entwicklungsverläufe des/der Minderjährigen zur Folge haben können. Strafbar sind alle sexuellen Handlungen, die an oder vor einem Kind/Jugendlichen vorgenommen werden, unabhängig vom Verhalten oder einer eventuell aktiven Beteiligung des jungen Menschen.

### **Jungeinwohner**

Jungeinwohner ist ein Begriff der Jugendhilfe und bezeichnet die Anzahl der minderjährigen Einwohner.

### **Menschen mit Behinderung - Schwerbehinderte**

Schwerbehinderte Menschen sind Personen mit einem gültigen Schwerbehindertenausweis, die von den Versorgungsämtern aufgrund vorhandener gesundheitlicher Schäden einen Grad der Behinderung (GdB) von 50 oder mehr zuerkannt bekommen.

Menschen sind im Sinne des SGB IX behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

Der Grad der Behinderung (GdB) ist die zahlenmäßige Bezifferung der Auswirkungen auf die Teilhabe am Leben in der Gesellschaft in Zehnergraden (20 bis 100) beziehungsweise ist allgemeiner Maßstab für den Schweregrad einer Behinderung. Liegen mehrere Beeinträchtigungen der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft vor, so wird der GdB nach den Auswirkungen der Beeinträchtigungen in ihrer Gesamtheit unter Berücksichtigung ihrer wechselseitigen Beziehungen festgestellt.

Vorrangig wurde die schwerste Art der Behinderung einer Person nachgewiesen.

### **Krankenhäuser**

Die Krankenhausstatistik erstreckt sich auf alle Krankenhäuser (einschließlich Ausbildungsstätten) und Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen entsprechend § 107 Abs. 1 und 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V).

### **Ärzte, Zahnärzte und Apotheken**

Die Angaben über die Zahl der berufsausübenden Ärzte, Zahnärzte und Apotheker stammen von den entsprechenden Kammern.